Administration communale de Garnich

Extrait du registre aux délibérations du Conseil Communal de la Commune de Garnich.

Séance publique du 17 avril 1967.

Date de l'annonce publique de la séance: 12. 4. 1967.

Date de la convocation des conseillers; 12. 4.1967.

Présents: M. M. JEMMING Félix, MANGEN Ernest, ECKERT Jean BIVER J.B., HAUPERT Roger et KAYL Albert.

Gemeindereglement über das Kanalisationswesen.

Ber Gemeinderat,

Gesehen Art. 107 der Verfassung;

Gesehen Art. 50 des Dekretes vom 14 Dezember 1789;

Gesehen Art. 3 Titel XI des Dekretes vom 16 - 24 August 1790;

Gesehen die Art. 33, 34 und 36 des Gemeindesetzes vom 24. 2.1843;

Gesehen das Gesetz vom 27 Juni 1906 über den Schutz der

öffentlichen Gesundheit;

Gesehen das Gesetz vom 29 Juli 1930 betr. die Verstaatlichung der Lokalpolizei, abgeändert durch das Gesetz vom 25 Juli 1947 über die Erhöhung der Geldbussen;

Gesehen das Gesetz vom 31 Dezember 1952 über die Einsetzung von Sanitätsinspektoren;

Nach Einsicht des Gutachtens des Herrn Sanitätsinspektors vom 4 Januar 1967.

Beschliesst:

Art. 1 - Alle bebauten Grundstücke, die an Strassen und Plätzen liegen, in denen öffentliche Entwässerungsleitungen vorhanden sind oder angelegt werden, sind nach Massgabe der nachfolgenden Bedingungen vollständig in die Strassenkanäle zu entwässern.

Als bebaut gilt ein Grundstück, wenn auch nur auf einem Teile desselben ein Gebäude errichtet ist und das ganze eine wirtschaftliche Einheit bildet. Die Entwässerungspflicht besteht auch für solche Grundstücke, die, ohne unmittelbar an eine vorhandene kanalisierte Strasse anzugrenzen, durch einen privaten oder öffentlichen Weg mit einer solchen verbunden werden, oder deren Anschluss an eine Kanalisation nur durch ein oder mehrere fremde Grundstücke möglich ist.

Art. 2 - Anträge auf Anschluss an die Kanalisation sind an den Bürgermeister zu richten. Derselbe setz die Bedingungen fest, welche der Anschluss erfüllen muss, damit die öffentliche Gesundheit und Sicherheit gewährleistet sind u. damit die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglementes erfüllt werden.

Art. 3.- Bei Grundstücken, die an mehrere Strassen liegen, muss der Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage so erfolgen, wie es der Bürgermeister in jedem einzelnen Falle anordnet.

Jeder Anschlussnehmer hat sein Grundstück mit den zur ordnungsmässigen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.

Gegen den Rückstau des Wassers aus dem öffentlichen Entwässerungsnetz in die angesclossenen Grundstücke hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

Art. 4.- Auf Grund besonderer Verhältnisse kann der Bürgermeister von der Anschlusspflicht überhaupt oder teilweise (entbinden) oder auf bestimmte Zeit entbinden.

Art. 5.- Durch die Kanalleitungen sind Grund- und Niderschlagswasser, sowie Haus-und Wirtschaftswasser abzuleiten. Abortwässer jedoch dürfen nur im Falle, wo öffentliche Abwasserkläranlagen bestehen, in die Leitungen abgeführt werden.

- Art. 6.- In das Abwaasernetz dürfen nicht eingeleitet werden: a) Stoffe, welche die Leizungen verstopfen können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Brennerei-, Schlacht- und Küchenabfäle, sowie andere feste Stoffe;
- b) feuergefährliche, zerknallfähige und andere Stoffe, welche das Abwassernetz oder die darin Arbeiteten gefährden können (z.B. Benzin, Benzol, Karbid, Oele u. a. m.);
- c) Schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, welche schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten oder die Baustoffe der Abwasserleitungen angreifen oder den Betrieb der Entwässerung und die Reinigung oder Verwertung der Abwässer stören oder erschweren können;
- d) Abwässer, die wärmer sind als 33 Grad Celsius;
- e) Pflanzen oder bodenschädliche Abwässer;
- f) Abwässer aus Ställen und Dunggruben (Jauche). Die Jauche muss in eine undurchlässige Grube eingeleitet werden und darf nicht in die Kanalisation gelangen.

Die Herstellung und das Vorhandensein einer Leitung oder Vorrichtung, welche die Einführung der unter f erwähnten Abwässer in die öffentliche Kanalisation ermöglicht, ist verboten.

Art. 7.- Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht statthaft.

Art. 8,- Wenn unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe

(z.B. durch Auslaufen von Behältern) in die öffentliche Abwasseranlage gelangen, so ist die Gemeindeverwaltung unverzüglich zu benachrichtigen durch denjenigen der gemäss Art. 1384 des Zivilgesetzbuches oder kontraklich das bebaute Grundstück unter der Aufsicht hat.

Art. 9.- Betriebe und Haushaltungen, in denen ungewöhnlich grosse Mengen von fetthaltigen Abwasser anfallen (Wirtschaftsküchen, Kantinen, Wurstküchen und dergleichen) haben ausreichend grosse Fettabschneider einzubauen.

In Reparaturwerkstätten und Berufsgaragen sind Oel- und Benzinabschneider mit vorgelagerten Sand- und Schlammfänge einzubauen. Für regelmässige Reinigung der Schlammfänge und Herausnahme der angesammelten Fette und Leichtflüssigkeit ist Sorge zu tragen. Das Abschneidegut ist unverzüglich wegzuschaffen und darf an keiner andern Stelle dem Leitungsnetz wieder zugeführt werden. Der Anschlussnehmer ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine versäumte Entleerung der Abschneider entsteht.

Art. lo.- Die Einleitung von Fabrik- und Gewerbewasser sowie von Abwässern aussergewöhnlicher Art und Menge ist nur unter Beobachtung der vom Bürgermeister in jedem einzelnen Falle festgesetzten Bedingungen gestattet.

Art. 11.- Wenn die Art der Abwässer sich ändert oder deren Menge merklich zunimmt, hat der Anschlussnehmer unaufgefordert und sofort die Gemeindeverwaltung die diesbgl. Angaben zu machen.

Art. 12.- Private Kläranlagen sind nicht zulässig, wenn das Grundstück an eine zur Aufnahme und Behandlung der Abwässer geeignete öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann.

- Art. 13,- Grundstückskläreinrichtungen müssen angelegt werden:
 a) wenn eine Befreiung vom Anschluss an die Kanalleitung erteilt wird:
- b) wenn die Gemeinde eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt;
- c) wenn keine öffentliche Abwasserleitung vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht verlegt wird;
- d) wenn in die Abwasserleitung menschliche Abgänge nicht eingeführt werden dürfen. In diesem Falle darf der Ueberlauf aus der Grundstückskläreinrichtung ausnahmsweise und nur gegen jederzeitigen Widerruf und auch nur dann an die Netzleitung angeschlossen werden, nachdem das Abwasser unschädlich gemacht worden ist.

Art, 14.- Die Grundstückskläreinrichtung muss nach den anerkannten Regeln der Abwassertechnik und den bauaufsichtlichen Bestimmungen hergestellt und betrieben werden. Die Einleitung von Regenwasser

in die Absetzanlage ist nicht zulässig.

Art. 15.- Für den ordnungsmässigen Betrieb von Grundstückskläreinrichtungen sowie für ihren einwandfreien Unterhalt, ihre ständige Wartung, Reinigung und Entleerung ist der Eigentümer verantwortlich.

Die Gemeindeverwaltung behält sich das Recht vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften die Entleerung der Gruben, sowie die Abfuhr des Schlammes selbst durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen; die entsprechenden Kosten werden den in Frage kommenden Eigentümern in Rechnung gestellt.

Bei Anlagen, deren Ablauf in das öffentliche Abwassernetz oder in einen Vorfluter geleitet wird, kann die Gemeindeverwaltung bei nicht befolgen der Vorschriften den Betrieb der Kläranlage auf Kosten der Anschlussnehmer selbst übernehmen.

Art. 16.- Sickerschächte sind nicht zulässig. Von diesem Verbot kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn alle Vorkehrungen getroffen werden, die das Eindringen von Stoffen verhindern, die geeignet sind die unterirdischen Gewässer zu verunreinigen und wenn das Gutachten des Hrn. Sanitätsinspektors gefragt wurde.

Art. 17.- Nach Ausführung der öffentlichen Zentralkläranlage sind die Grundstückskläranlagen auszuschalten u. ein direkter Anschluss herzustellen, desgleichen sind die bisher in den Bürgersteigen und Strassen liegenden Abflussrinnen und Röhren zu entfernen.

Art. 18.- Die Bauerlaubnis zur Herstellung und Veränderung der Entwässerungsanschlüsse erteilt der Bürgermeister.

Art. 19.- Wird die Kanalisation erst nach Errichtung des Bauwerkes hergestellt, so ist das Grundstück binnen 2 Monaten anzuschliessen nachdem bekannt gemacht worden ist, dass die Strasse oder der Orts teil mit einer betriebsfertigen Kanalisation ausgestattet ist.

Art. 20.- Werden die Arb eiten nicht in der vorgeschriebenen Frist ausgeführt, so wird der Bürgermeister nach erfolgter Aufforderung die Inangriffnahme von Amtswegen auf Kosten der säumigen Hausbesitzer veranlassen, unbeschadet der durch dieses Reglement vorgesehenen Strafen.

Art. 21.- Jedes Grundstück erhält im Gebiet des Mischverfahrens nur einen unmittelbaren Anschluss an die Kanalleitung, im Gebiet des Trennverfahrensnur zwei Anschlüsse. Werden mehr Anschlüsse beantragt, so hat der Bürgermeister darüber zu befinden.

Art. 22. Die Leitungen des Anschlusses sind möglichst geradlinig und mit genügend Gefälle anzulegen. Unvermeidliche Richtungs-

änderungen zu 2 geradlinigen Leitungsstrecken müssen durch Bogen vermittelt werden, deren Krümmungsdurchmesser = 4 x Leitungsdurchmesser sein soll.

Alle Anlagen sind wirksam gegen Frost zu schützen. Im Freien liegende Leitungen sind zu diesem Zwecke mit einer Deckung von 0,70 m zu versehen.

Jeder Anschluss ist mit einem Prüfschacht zu versehen.

Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung, sowie die Anordnung des Prüfschachtes bestimmt die Gemeinde.

Den Anschluss an die Netzleitung, u. zwar vom Prüfschacht bis zur Strassenleitung, sowie die Ausbesserung, Reinigung, Erneuerung und sonstige Veränderung en dieser Anschlussleitung führt die Gemeinde auf Kosten des Anschlussnehmers aus oder lässt sie durch einen Unternehmer ausführen.

Die Ausführung der Arbeiten im Innern des Grundstückes bleibt dem Eigentümer überlassen.

Art. 23.- Hausentwässerungen und Abwasseranlagen oder einzelne Bestandteile derselben, die bei Inkrafttreten dieses Reglementes bereits vorhanden sind, müssen den Bestimmungen des gegenwärtigen Reglementes angepasst werden.

Art. 24. Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Nachschau der Abwasseranlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften des Reglementes befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Wasseranlage, insbesondere die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückverstauverschlüsse müssen den Beauftragten jederzeit zugänglich sein. Sie sind berechtigt Abwasserproben zu entnehmen und sie auf Kosten des Anschlussnehmers untersuchen zu lassen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Anlage und für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Art. 25.- Den Anordnungen der Beauftragten bei der Durchführung der Prüfung ist Folge zu leisten. Wird eine Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen Massnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers anzuordnen.

Art. 26 - Für jedes bebautes Grundstück, das an die öffentliche Kanalisation angeschlossen wird, ist eine Anschlusstaxe und eine Nutzungsgebühr zu entrichten. Die Anschlussgebühr, die nur einmal zu entrichten ist, ist nach den durch den Anschluss entstandenen Kosten zu berechnen. Die Nutzungsbühr wird pro Haushalt errechnet.

Als Stichtag für die Berechnung der Nutzungsgebühr gelten der 1 Januar des betreffenden Jahres.

- Art. 23 Die erwähnten Taxen sind nach der Genehmigung der einschlägigen Rollen in die Gemeindekasse einzuzahlen, und dies zu den in der Zahlungsaufforderung bezeichneten Fälligkeitsterminen.
- <u>Art. 28 Gehört ein Grundstück nehreren Eigentümers</u>, so sind alle solidarisch zur Zahlung der Taxen verpflichtet. Fall ein gebührenpflichtiges Grundstück in andere Hände übergeht, so obliegt die Zahlungsverpflichtung solidarisch dem früheren und dem neuen Eigentümer.
- Art. 29 Gegen die Heranziehung steht dem Pflichtigen der Einspruch zu; er ist innerhalb eines Monats, gerechnet von dem auf die Zustellung des Heranziehungsbescheides folgenden Tage ab, bei der Gemeindeverwaltung schriftlich einzureichen. Es folgt hierauf der definitive Heranziehungsbescheid.
- Art. 30 Die im gegenwärtigen Reglement für die Grundstückeigentümer gegebenen Rechte und Pflichte gelten entsprechend für die Nutzniesser und für die zur Nutzung des Grundstücke Berechtigten sowie für die Inhaber von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten.
- Art. 31 Zuwiderhandlungen gegen vorstehendes Reglement sowie gegen die auf Grund vorstehenden Reglementes ergangenen Anordnungen der Gemeindebehörde werden, insoweit keine andere Strafen durch die bestehenden Gesetze vorgesehen sind und unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 9 des Gesotses vorgesehen sind und unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 9 des Gesotzes vom 27 Juni 1906, mit einer Geldbusse von 50 Franken bis 500 Franken und mit einer Gefägnisstrafe von 1 bis 7 Tagen oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Jedes Urteil ordnet die vorschriftsmässige Instandsetzung innerhalb einer bestimmten Frist.

<u>Art. 32 - Gegenwärtiges Reglement tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.</u>

So beschlossen zu Garnich in der Sitzung Datum wie eingang: gez. JEMMING Félix, MANGEN Ernest, ECKERT Jean BIVER Jean-Baptiste, HAUPERT Roger, KAYL Albert.

Für gleichlautende Ausfertigung Garnich, den 24 Mai 1967. der Bürgermeister

der Rivermeister